

# Vertragsbedingungen für den Abrechnungsvertrag

## § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Kunde beauftragt ALPHA MESS Bergisch-Land mit der Durchführung des jährlichen Abrechnungsdienstes für die Ermittlung des anteiligen Wärme- und Wasserverbrauchs bzw. der sonstigen Betriebskosten in seiner/n umseitigen Liegenschaft/en. Weitere Dienstleistungen, wie z.B. die Übernahme des Inkassos, können im Rahmen dieses Vertrages zusätzlich vereinbart werden. Zu den Abrechnungsdienstleistungen gehören das Ablesen der Erfassungsgeräte sowie das Erstellen der Heizkostenabrechnung (einschließlich der Warmwasserkosten- und ggf. der Betriebskostenabrechnung).
2. Leistungspflichten aus diesem Abrechnungsvertrag entstehen für ALPHA MESS erst, wenn die zur Auftragsabwicklung notwendigen technischen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Als technische Voraussetzung gilt insbesondere eine den allgemein anerkannten technischen Anforderungen entsprechende und nach dem Stand der jeweils gültigen einschlägigen Vorschriften geplante, ausgeführte und betriebene Heizungs-, Warmwasser und/oder Kaltwasseranlage, ferner eine in gleicher Weise vorhandene, zur Abrechnung notwendige, messtechnische Ausstattung der umseitig aufgeführten Liegenschaft.

## § 2 Ablesung

1. ALPHA MESS wird den Ablesetermin mindestens eine Woche im Voraus ankündigen. Falls es am angegebenen Termin in bestimmten Abnehmereinheiten unmöglich ist abzulesen, wird ein zweiter Termin innerhalb von zwei Wochen – nach vorheriger schriftlicher Ankündigung – wahrgenommen. Bei wiederholtem Misserfolg wird eine Schätzung gemäß DIN 4713 Teil 5 durchgeführt. Ebenfalls geschätzt wird, wenn bei der Ablesung festgestellt wird, dass Messgeräte defekt sind bzw. unlogische Messwerte anzeigen.
2. Nutzerwechsel während einer Abrechnungsperiode müssen ALPHA MESS rechtzeitig bekannt gegeben werden, um eine Zwischenablesung zu ermöglichen, ausgenommen bei Funkerfassungssystemen.
3. Falls keine Daten von einer Zwischenablesung vorliegen, werden die Ergebnisse, die am Ende der Abrechnungsperiode abgelesen werden, entweder nach Gradtagen für die Heizung oder zeitanteilig nach Kalendertagen für die Warmwasserabrechnung von ALPHA MESS ermittelt.

## § 3 Abrechnung, Mitwirkung des Kunden, Leistungsabgrenzung

1. ALPHA MESS wird eine Gesamtrechnung pro Liegenschaft und eine Einzelabrechnung pro Abnehmer erstellen.
2. Sonderleistungen im Rahmen der Ablesung/Auslesung und Abrechnung, die auf Wünschen des Kunden beruhen und noch nicht umseitig vereinbart wurden – auch weil sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vereinbart sind (z.B. Zwischenablesung/-auslesung) – müssen gesondert vom Kunden in Auftrag gegeben werden und werden gesondert berechnet.
3. Mehrkosten von ALPHA MESS, die aus Verletzungen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Kunden resultieren, werden dem Kunden separat nach den jeweils gültigen Kundendienst-Stundensätzen in Rechnung gestellt. Dieses gilt insbesondere für entstandene Mehrkosten aufgrund von nicht frei zugänglichen Ablesestellen, vergeblichen Anfahrten trotz vorheriger Ankündigung o.ä.
4. Mit der Abrechnung kann erst dann begonnen werden, wenn alle benötigten Daten vom Kunden eingereicht worden sind. Für die Korrektheit der Daten ist der Kunde verantwortlich.
5. Für den jährlichen Kunden- und Abrechnungsdienst wird ALPHA MESS dem Kunden die vorbereiteten Formulare „Heizkostenaufstellung“ und „Abnehmer-/Nutzerliste“ übersenden. Der Abrechnungsdienst kann nur durchgeführt werden, wenn der Kunde diese Formulare mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen ausgefüllt an ALPHA MESS zurückgesandt hat. Bei der Vereinbarung eines gegenseitigen Datenaustausches gilt der vorstehende Absatz nicht.
6. Änderung der Anzahl oder der Leistung von Heizkörpern und der Anzahl der Warmwasseranschlüsse, sowie sonstige Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen können, sind ALPHA MESS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat weiterhin Reparaturen an Heizkörpern und Heizkostenverteilern rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
7. Vor der Weiterleitung der Einzelabrechnungen an den Nutzer prüft der Kunde, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen richtig und vollständig sind. Bei Unstimmigkeiten sind die Unterlagen zurückzugeben. Andernfalls haftet ALPHA MESS nicht für darauf beruhende Fehler in der Abrechnung.
8. Der Kunde wird die zur Ausführung der Abrechnung benötigten Angaben innerhalb eines halben Jahres nach dem umseitig für die bestimmte

Liegenschaft vereinbarten Stichtag einreichen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht spätestens zum Ablauf dieses Zeitraumes nach, ist ALPHA MESS ohne Einräumung einer weiteren Nachfrist berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Dienstleistung zu fordern.

## § 4 Preise, Zahlung

1. Für die von ALPHA MESS zu erbringenden Leistungen nach diesem Vertrag gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Preise. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug von Skonti fällig.
2. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an ALPHA MESS, Wuppertal geleistet werden.

## § 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich auf den umseitig genannten ersten Abrechnungszeitraum.
2. Der Abrechnungsvertrag ist frühestens drei Monate nach Absendung der Energie- und Heiznebenkostenabrechnung an den Kunden - mindestens jedoch drei Monate vor dem nächst fälligen Ablesetermin! – kündbar. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an ALPHA MESS, Wuppertal zu richten.
4. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, so ist er grundsätzlich zur Vertragserfüllung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verpflichtet. Lässt der Kunde im Fall einer nicht fristgerechten Kündigung die Abrechnung nicht mehr zu, verpflichtet er sich zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 50% der vertraglich vereinbarten Abrechnungstarife, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der entstandene Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die vereinbarte Pauschale. In diesem Fall ist ALPHA MESS von ihren Pflichten entbunden.
5. Die Daten und Unterlagen einer Abrechnung werden von ALPHA MESS zwei Jahre lang ab Rechnungsstellung aufbewahrt.
6. Kann der Kunde bei einem Verkauf von Liegenschaften diesen Abrechnungsvertrag nicht auf den Erwerber übertragen, ist für eine Beendigung des Abrechnungsdienstes die fristgemäße Kündigung des Vertrages erforderlich.

## § 6 Gewährleistung

1. Falls der Kunde die Erstellung der Abrechnung für nicht ordnungsgemäß befindet, so hat er ALPHA MESS die Mängel innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Abrechnungsunterlagen mitzuteilen, damit der Beanstandung nachgegangen werden kann. Im Fall eines von ALPHA MESS zu vertretenden Mangels, wird ALPHA MESS eine Berichtigung der Abrechnung unentgeltlich vornehmen. Sollte der Mangel nicht zu korrigieren sein, so steht es dem Kunden frei, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern.
2. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit wird nur gehaftet, wenn aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Pflicht der Vertragszweck gefährdet ist und überdies auf den bei Vertragsschluss typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abrechnungsvorlage.

## § 7 Allgemeines

1. Gegenstand dieses Vertrages sind ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ALPHA MESS, die dem Kunden parallel zu diesem Vertrage ausgehändigt wurden und deren Empfang er hiermit bestätigt.
2. Von diesem Vertrag abweichende Absprachen, insbesondere mündliche Nebenabsprachen existieren nicht. Im Übrigen wird für die Wirksamkeit irgendwelcher Änderungen und Ergänzungen ausdrücklich hiermit das Schriftformerfordernis vereinbart. Dieses gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis selbst.
3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr gilt die unwirksame Bestimmung ersetzt durch eine durch Auslegung zu bestimmende wirksame Vereinbarung, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehende Streitigkeiten ist Wuppertal.

Version 4, Stand: 04.11.2019

ALPHA MESS Bergisch-Land GmbH & Co. KG  
Kreuzstr. 20 Haus 2, 42277 Wuppertal  
Tel.: 0202/28 36 85 - 0  
Fax: 0202/28 36 85 - 40  
e-mail: [info@am-bl.de](mailto:info@am-bl.de)

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BLZ 330 500 00  
Kontonummer 44 71 77 BIC: WUPSDE33  
IBAN: DE15 3305 0000 0000 4471 77

Handelsregister Wuppertal,  
HRA 17307  
Geschäftsführer  
Christian Partes